KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 9. Januar 2024

Nr. 2024/13

Löschung der Berufsausübungsbewilligung als Notarin von Rita Karli, Solothurn

---

1. Erwägungen

Lic. iur. Rita Karli, 1959, mit Geschäftsdomizil 4500 Solothurn, Bielstrasse 3, verzichtet mit Schreiben vom 11. Dezember 2023 auf die Berufsausübungsbewilligung als Notarin.

2. Beschluss

Gestützt auf § 19 des Einführungsgesetzes zum ZGB vom 4. April 1954 (BGS 211.1), § 10 der Notariatsverordnung vom 21. August 1959 (BGS 129.11) sowie auf § 94 Bst. c und d Gebührentarif vom 08. März 2016 (BGS 615.11)

2.1 Die Bewilligung von lic. iur. Rita Karli, 1959, Bielstrasse 3, 4500 Solothurn, zur Ausübung des Berufes als Notarin, ist infolge Verzichts erloschen.

2.2 Lic. iur. Rita Karli hat bis am 31. Januar 2024 ihre(n) Notariatsstempel sowie bis am 29. Februar 2024 die Originale der in ihrem Besitz befindlichen öffentlichen Urkunden der Staatskanzlei, Legistik und Justiz, Rathaus, Barfüssergasse 24, 4509 Solothurn, abzuliefern. Der Staatskanzlei sind sämtliche öffentlichen Urkunden im Original, zu Protokollbänden geordnet, eingebunden und mit Inhaltsverzeichnis (Register) versehen, zu übergeben (s. entsprechende Weisung auf so.ch -> Staatskanzlei -> Legistik und Justiz -> Notare). Sofern ein Notar oder eine Notarin mit Solothurner Berufsausübungsbewilligung die Akten zur Aufbewahrung übernimmt, ist der Staatskanzlei innert der gesetzten Frist ein von beiden Urkundspersonen unterzeichnetes Übergabeprotokoll zu übergeben.

2.3 Lic. iur. Rita Karli hat für die Löschung der Berufsausübungsbewilligung eine Gebühr von Fr. 350.00 zu bezahlen.

2.4 Lic. iur. Rita Karli hat für die Entgegennahme der Notariatsakten zur Aufbewahrung eine Gebühr von Fr. 600.00 zu bezahlen. Die Anpassung dieser Gebühr durch die Staatskanzlei bleibt vorbehalten, falls der Aufwand für die Entgegennahme der Notariatsakten vom normalen Aufwand wesentlich abweichen sollte.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung	**Rita Karli, Bielstrasse 3, 4500 Solothurn**		
Gebühr für Löschung Berufsausübungsbewilligung:	Fr.	350.00	(4210000 / 001 / 81379)
Gebühr für die Entgegennahme der Notariatsakten zur Aufbewahrung:	Fr.	600.00	(4210000 / 001 / 81379)
	Fr.	950.00	
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch Staatskanzlei, Legistik und Justiz		

Verteiler

Staatskanzlei, Legistik und Justiz (3)
Amtsblatt (ste) (Ziff. 2.1 des Dispositivs)
Lic. iur. Rita Karli, Rechtsanwältin und Notarin, Postfach 549, 4500 Solothurn, mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch STK Legistik und Justiz)